

„Mittelständler verweigern sich Aufsichtsratspflicht“

Für Unternehmen mit zwischen 501 und 2.000 Beschäftigten gelten seit 2004 die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (vormals geregelt im Betriebsverfassungsgesetz von 1952). Dieses Gesetz gilt für die Rechtsformen der AG, KGaA, GmbH, VVaG sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Insgesamt schätzt man, dass durch dieses Gesetz derzeit gut 3.000 Unternehmen in Deutschland erfasst werden. Nun hat eine Studie des Gesellschaftsrechtlers Professor Walter Bayer von der Universität Jena festgestellt, dass 56% der zur Bildung eines Aufsichtsrats nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes verpflichteten Unternehmen gar keinen Aufsichtsrat haben. Über die Gründe dafür kann nur spekuliert werden. Wahrscheinlich ist es eine Mischung aus purer Unkenntnis der rechtlichen Vorschriften und dem schlichten Ignorieren gesetzlicher Regelungen, weil es an Sanktionsmechanismen bei einem Verstoß mangelt. Zwar hat früher das Bundesamt für Justiz versucht, die Bildung eines Aufsichtsrats durch die Anordnung von Ordnungsgeldern zu erzwingen, wenn in dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss kein Aufsichtsratsbericht aufgeführt wurde. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht mit einer Entscheidung im Jahr 2014 dieser Praxis ein Ende bereitet.

Bleibt also die Nichtbeachtung von Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes durch die Mehrzahl der betroffenen Unternehmen weiterhin folgenlos? Hier könnte das im Frühjahr 2015 verabschiedete „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ eine neue Situation schaffen. Nach diesem Gesetz müssen sich Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmungspflichtig sind, flexible Frauenquoten für Vorstand, Aufsichtsrat sowie oberes und mittleres Management selbst verordnen und über die Fortschritte berichten. Nach einem Jahr soll dann erstmals überprüft werden, ob die Unternehmen die selbstgesetzten Ziele auch tatsächlich erreicht haben. Darüber müssen die Unternehmen im Geschäftsbericht Angaben machen. Die Zielgrößen müssen erstmals bis zum 30. September 2015 (!) festgelegt werden. Für die spätere Nichterreichung der selbstbestimmten Zielgrößen gibt es keine gesetzlichen Sanktionen. Allerdings drohen bei Nichtbeachtung des neuen Gesetzes empfindliche Ordnungsstrafen. Und Vorstände könnten sogar mit Haftstrafen belegt werden. Dadurch wird sich dann auch der Druck auf die Unternehmen erhöhen, die bislang die Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrats ignoriert haben. Die betroffenen Unternehmen sollten daher das gesetzlich vorgeschriebene sog. Statusverfahren (Veröffentlichung der zukünftigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats in den Gesellschaftsblättern und durch Aushang im Betrieb) durchführen und anschließend die Bestellung eines mitbestimmten Aufsichtsrats in die Wege leiten. Die Zeit drängt!